

Die Fürsorge der französischen Republik für die Hebung des Schiffbaues und der Schifffahrt.

In welcher klugen und sorgsamem Weise die französische Regierung bestrebt ist, die einheimische Industrie zu heben und den Verkehr zu fördern, ist aus dem Gesetze vom 29. Januar 1881, betreffend „die Handelsmarine“, zu ersehen. Wir lassen dasselbe hier in wortgetreuer Uebersetzung folgen:

Französische Republik.

Nr. 10 242. Gesetz, betreffend die Handelsmarine.

Vom 29. Januar 1881.

(Veröffentlicht im Journal officiel vom 30. Jan. 1881.)

Der Präsident der Republik veröffentlicht das durch Senat und Deputirtenkammer angenommene Gesetz, welches folgendermassen lautet:

Art. 1. Die Befreiung vom Lootsenzwang ist allen Segelschiffen, deren Aiche nicht mehr als 80 Tonnen beträgt, und den Dampfschiffen, deren Tonnengehalt 100 Tonnen nicht übersteigt, wenn sie gewöhnlich den Schiffsverkehr von Hafen zu Hafen und an der Mündung der Flüsse vermitteln, zugestanden.

Auf das Verlangen der Handelskammern und nach einer in den gewöhnlichen Formen der Verordnungen der Verwaltungsbehörde gehaltenen Vorschrift sind jedoch die Abänderungen, welche im Interesse der Schifffahrt an Stelle der gegenwärtigen Verordnungen treten sollten, massgebend.

2. Für die auf weite Reisen gehenden Schiffe wird die nach Art. 225 des Handelsgesetzbuchs für eine neue, in Frankreich eingenommene Ladung vorgeschriebene Untersuchung erst verpflichtend, wenn mehr als sechs Monate seit der letzten Untersuchung verlossen sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie keine Havarie erlitten haben.

3. Die Urkunden oder Protokolle, welche die gänzliche oder theilweise Aenderung des Eigenthums der Schiffe darthun, sind beim Eintrageamt nur gegen eine Gebühr von drei francs. zuzulassen. Der Artikel 5, Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1872 ist, soweit im gegenwärtigen Gesetze anderes bestimmt wird, aufgehoben.

4. Als Ersatz der Kosten, welche der Zolltarif den Erbauern von Seeschiffen auferlegt, werden denselben folgende Vergütungen bewilligt:

Für eiserne oder stählerne Schiffe	60 francs.	} für die Tonne der Brutto- Aiche.
Für hölzerne Schiffe von 200 Tonnen oder mehr	20 "	
Für hölzerne Schiffe von mindestens 200 Tonnen	10 "	
Für gemischte Schiffe	40 "	

Für die bewegenden Maschinen, welche an Bord der Dampfschiffe gebracht sind, und für die Hülfapparate, als: Dampfpumpen, Hülfsmechanismen, Winden, Ventilatoren, welche mechanisch bewegt werden, sowie für Kessel, welche dieselben mit Dampf versehen und deren Rohrleitung 12 „ pr. 100 kg.

Als gemischte Schiffe werden diejenigen angesehen, welche mit Holz bekleidet und deren Gerippe und Deckbalken ganz aus Eisen oder Stahl sind.

5. Eine jede Aenderung eines Schiffes, welche dessen Aiche erhöht, gibt das Anrecht auf eine Prämie, welche, entsprechend dem obigen Tarife nach der Anzahl Tonnen, um welche die Aiche erhöht ist, berechnet wird.

Die Prämie wird für die bewegenden Maschinen und die Hülfapparate, nachdem dieselben nach der Vollendung des Schiffskörpers montirt sind, bewilligt.

Bei Aenderungen der Dampfessel wird dem Besitzer des Schiffes eine Entschädigung von 8 francs. pro 100 kg der neuen in Frankreich gebauten Kessel, welche ohne die Dampfleitung gewogen werden, zugebilligt.

6. Die in den Art. 4 und 5 festgesetzten Vergütungen werden nach der Einhändigung des Naturalisationspatents von der Zollkasse des Erbauungsortes oder der demselben nächsten gezahlt.

7. Die Verordnung, betreffend die Zollbefreiung, welche in Ausführung des Art. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1866 und des Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1879 erlassen worden ist, ist aufgehoben.

8. Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Werfte sich befindenden Schiffe erhalten die Erbauer die in Art. 4 festgesetzten Vergütungen, jedoch nach Abzug des Betrages der durch den vertragsmässigen Tarif für die ausländischen Materialien festgesetzten Zollgebühren, deren freien Eingang sie für den Bau dieser Schiffe erlangt haben würden.

9. Als Entschädigung für die der Handelsmarine auferlegten Lasten der Rekrutierung und des Dienstes bei der Kriegsmarine ist für einen Zeitraum von 10 Jahren von der Veröffentlichung dieses Gesetzes an den französischen Segel- und Dampfschiffen eine Schifffahrtsprämie bewilligt.

Diese Prämie erstreckt sich nur auf die Schifffahrt für weite Reisen.

Sie ist auf 1 franc. 50 cts. pro Tonne des Netto-gehalts und pro 1000 zurückgelegte Meilen für die in Frankreich erbauten, vom Stapel laufenden Schiffe festgesetzt und nimmt pro Jahr ab um:

0,075 francs. für hölzerne Schiffe,
0,075 " " gemischte Schiffe,
0,05 " " eiserne Schiffe.

Für im Auslande erbaute Schiffe wird die oben genannte Prämie auf die Hälfte heruntersetzt.

Die vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes naturalisirten Schiffe sind in Bezug auf die Prämie den in Frankreich erbauten Schiffen gleichgestellt.

Die Prämie wird für diejenigen Dampfschiffe um 15 Procent erhöht, welche nach von dem Marineministerium vorher genehmigten Plänen erbaut sind.

Die Anzahl der zurückgelegten Meilen wird durch die Entfernung zwischen dem Abfahrts- und Ankunfts- punkte auf der directen Seelinie berechnet.

Im Kriegsfall können die Handelsschiffe durch den Staat requirirt werden.

Von der Prämie sind ausgeschlossen die Schiffe für den grossen und kleinen Fischfang, der subventionirten Linien und der Vergnügungsschifffahrt.

10. Ein jeder Kapitän, welcher eine der durch Art. 9 dieses Gesetzes festgesetzten Prämien erhält, ist verpflichtet, die Gegenstände der Correspondenz, welche ihm durch die Postverwaltung anvertraut werden, oder welche er dieser Verwaltung zuzustellen hat, gemäss den Vorschriften der Consularverordnung vom 19. Germinal des Jahres 10 unentgeltlich mitzunehmen.

Wenn ein Postbeamter beauftragt wird, die Depeschen zu begleiten, so ist derselbe gleichfalls unentgeltlich mitzunehmen.

11. Eine Verordnung der öffentlichen Verwaltungsbehörde, welche die Entfernungen von Hafen zu Hafen enthält, wird die Art der Anwendung dieses Gesetzes bestimmen.

Das gegenwärtige, durch Senat und Deputirtenkammer berathene und angenommene Gesetz soll als Staatsgesetz ausgeführt werden.

Gegeben zu Paris, den 29. Januar 1881.

	gez. Jules Grévy.
Der Minister des Ackerbaues	Der Finanzminister.
und des Handels.	gez. J. Maguin.
gez. P. Tirard.	
Der Minister der Marine und der Colonieen.	
gez. G. Cloué.	

I. D.